

Satzung
der Stadt Bleckede über die Beseitigung von Fäkalschlamm
aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren
(Fäkalschlamm- und Gebührensatzung)

Inkl. 1. Änderungssatzung vom 02.07.1992

Inkl. 2. Änderungssatzung vom 14.12.2000

Inkl. EURO-Anpassungssatzung vom 31.05.2001

Inkl. 3. Änderungssatzung vom 13.12.2018 in Kraft treten am 01.01.2019

Aufgrund der §§10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), i. V. m. §§54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 Gesetz v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bleckede betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Fäkalschlammes der Kleinkläranlagen und Sammelgruben nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt sie Benutzungsgebühren.
- (2) Die Fäkalschlammabeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Stadt kann die Fäkalschlammabeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbstständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solcher Teilflächen als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (2) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen) im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung soweit sie Bestandteil einer zentralen öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (3) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (4) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

2. Abwasserbeseitigung

§ 3 - Anschlußzwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Fäkalschlamm auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Fäkalschlamm ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, landwirtschaftliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

§ 4 – Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, allen anfallenden Fäkalschlamm dieser Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 - Entleerungsmöglichkeit

Soweit es zur ordnungsgemäßen Entleerung erforderlich ist, kann die Stadt verlangen, dass die Grundstücksabwasseranlage so anzulegen oder nachträglich herzurichten ist, dass sie durch ein Entsorgungsfahrzeug ungehindert geleert werden kann.

§ 6 – Benutzungsbedingungen, Einbringungsverbote

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksabwasseranlage der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (2) In die Grundstücksabwasseranlage dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, welche die Entleerung behindern können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, grobes Papier, Fett, Teer, Harz, Dung Schlacht- und Küchenabfälle u. a. feste Stoffe.
 - b) Feuergefährliche, explosionsfähige oder andere Stoffe, welche die öffentliche dezentrale Abwasseranlage oder die mit der Abwasserbeseitigung Beauftragten gefährden können, z. B. Benzin, Benzol, Karbid, zyan- oder arsenhaltige oder radioaktive Stoffe.
 - c) Schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, sei es auch nur mittelbar oder die Baustoffe der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage angreifen oder den Betrieb der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können, z. B. Säuren, Alkalien.
 - d) Abwässer aus Ställen, Dunggruben und Silos.
 - e) Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
 - f) Stoffe, die nicht aus Wohnungen eingeleitet werden und in einem höheren Maße als häusliche Abwässer Erreger von Infektionskrankheiten enthalten.
 - g) Niederschlags-, Drän- und Grundwasser.

§ 7 - Entleerung

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammte. Abflusslose Sammelgruben werden nach Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich entleert. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Wartung einschließlich Schlammspiegelmessung sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Die Wartung hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse der Wartung sind der Stadt in Form eines Wartungsprotokolls bis zum 31.03. eines jeden Jahres mitzuteilen. Eine Fäkalschlammentsorgung wird von der Stadt oder ihren Beauftragten gemäß der DIN 4261-1:2002-12, Ziffer 7.2 durchgeführt. In der Regel ist die Entsorgungserfordernis bei einem Schlamm Spiegel von 50 % des Wasserspiegels in der ersten Kammer der Kleinkläranlage gegeben.
- (3) Werden der Stadt die Ergebnisse der Wartung nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlage (DIN-gerechte Anlagen alle zwei Jahre, nicht DIN-gerechte Anlagen jährlich) durch die Stadt oder von ihr Beauftragte.
- (4) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (5) Anlagen, die infolge des Anschlusses an die zentrale Abwasseranlage nicht mehr benötigt werden, sind binnen 3 Monaten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 8 – Anzeigepflichten

- (1) Entstehen oder entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs.1) so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne des § 6 in die Grundstücksabwasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksabwasseranlage unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 9 - Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 10 – Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage gelangen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

3. Benutzungsgebühren

§ 11 – Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfuhr

- (1) Grundbetrag bei einem Fassungsvermögen der Grube
- | | |
|---|----------|
| • bis zu 6 m ³ | 215,00 € |
| • je weiteren 1 m ³ | 17,00 € |
| • Sammelentleerung bis 6 m ³ | 180,00 € |
| • Je weiteren 1 m ³ | 17,00 € |
| • Schlauchlänge ab 10 m je weiteren 1 m | 1,20 € |
| • Schlamm aufspülen, wenn zu fest | 24,00 € |
- (2) Zuzüglich wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € (Kostentarif Nr. 8 zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bleckede) erhoben.

§ 12 – Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechseln der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13 – Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens je

doch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 14 – Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

4 . Schlußvorschriften

§ 15 – Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer bzw. die Gebührenpflichtigen haben alle zur Prüfung der Grundstücksabwasseranlage und für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen zugänglich sein.

§ 16 – Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 139) i V. m. den §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NgefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl S. 101), ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 EUR angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage anschließen lässt;
 - b) § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zuführt;
 - c) § 5 die Grundstücksabwasseranlage nicht entsprechend anlegt oder herrichtet;

- d) § 6 Abwasser einleitet, das einem Einbringungsverbot unterliegen;
 - e) § 7 Abs. 1 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - f) § 7 Abs. 2 die erforderlichen Vorkehrungen nicht oder nicht rechtzeitig trifft oder die Entleerung behindert;
 - g) § 7 Abs. 3 die Herrichtung der Altanlage nicht vornimmt;
 - h) § 8 seine Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erfüllt;
 - i) § 15 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksabwasseranlage gewährt bzw. Auskünfte verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 15 die für Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung 01.01.2019 in Kraft.